

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KLIMASCHUTZBEIRAT**

## **DER GROSSEN KREISSTADT DONAUWÖRTH**

**Stand 29.05.2019**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Donauwörth bildet zur Umsetzung und Förderung des Klimaschutzes den Klimaschutzbeirat als besonderen Beirat und erlässt aufgrund § 3 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Donauwörth folgende besondere Geschäftsordnung:

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) Zur Umsetzung und Förderung des Klimaschutzes der Großen Kreisstadt Donauwörth wurde 2007 das Energieteam der Großen Kreisstadt Donauwörth gegründet. Mit dem Beschluss dieser Geschäftsordnung wird das Energieteam in den „Klimaschutzbeirat“ umbenannt und übergeführt.
- (2) Der Klimaschutzbeirat bereitet als beratende Klimaschutz-Denkfabrik klimapolitische Entscheidungen für die politischen Gremien der Großen Kreisstadt Donauwörth vor. Der Klimaschutzbeirat dient als Verbindungsglied zwischen der Öffentlichkeit und den politischen Gremien der Großen Kreisstadt Donauwörth für den Klimaschutz.

### **§ 2 Funktion**

- (1) Der Klimaschutzbeirat berät den Stadtrat sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten.
- (2) Die gefassten Empfehlungen des Klimaschutzbeirats sind den zuständigen Gremien vorzulegen.
- (3) Der Beirat berichtet dem Stadtrat jährlich über die Arbeitsergebnisse.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Dem Klimaschutzbeirat gehören an
  - der/die Referent/in für Umweltschutz und Energie,
  - der/die Referent/in für Naturschutz und Landschaftspflege,
  - je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen, soweit nicht durch den Referenten vertreten,
  - der/die Energiebeauftragte der Großen Kreisstadt Donauwörth,

- die Vertreter des Stadtbauamtes, Hauptamtes, Ordnungsamtes und der Stadtkämmerei
- Vertreter der Liegenschaften und der Forstverwaltung
- Vertreter/in der Donauwörther Stadtwerke,
- Vertreter des betreuenden Büros

(2) Die Mitglieder und deren Vertretung werden von den entsendenden Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Klimaschutzbeirats benannt.

#### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Vorsitzender des Klimaschutzbeirats ist der/die Oberbürgermeister/in.

(2) Stellvertreter/in ist der/die Referent für Umweltschutz und Energie der Großen Kreisstadt Donauwörth, bei Verhinderung der/die Energiebeauftragte.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei dem/der Energiebeauftragte/n der Großen Kreisstadt Donauwörth.

(4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

#### **§ 5 Arbeitsweise**

(1) Der Klimaschutzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von dem/der Vorsitzenden einberufen.

(2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.

(3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Klimaschutzbeirats schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung mindestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen ein.

(4) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirats sind nicht-öffentlich.

(5) Über die Sitzungen des Klimaschutzbeirats ist ein Protokoll zu führen.

(6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen oder Vertreter/innen von Institutionen eingeladen werden.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Klimaschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (§ 3) bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter/innen.
- (3) Empfehlungen des Klimaschutzbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 7 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Klimaschutzbeirats richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates der Großen Kreisstadt Donauwörth.
- (2) Mitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der entsendenden Institution angehören, von ihr abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Arbeit des Klimaschutzbeirats teilnehmen möchten. Die entsendenden Institutionen benennen Nachfolger für ausscheidende Mitglieder.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Donauwörth in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Donauwörth, den 04.06.2019



Armin Neudert  
Oberbürgermeister